

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 1
1010 Wien

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: medienrecht@bka.gv.at
e-recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 23/46

(BKA) 2023-0.313.088 und (BMF) 2023-0.318.497

BG, mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechtgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustriaGesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz und das Fernmeldegebührengesetz aufgehoben werden

**Referent: VP Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien
Mag. Martin J. Walser, Rechtsanwalt in Innsbruck**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs, als Folge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs (G 226/2021-12), wonach die Online-Berichterstattung sowie Finanzierung des ORF einer Neuregelung zu unterziehen sind, sind großteils zu begrüßen.

Wie den Erläuterungen zum Entwurf richtigerweise zu entnehmen ist, hinkte die gesetzliche Regelung der Medienrealität um Jahre hinterher. Zwar waren zur Zeit der letzten gesetzlichen Änderung des ORF-Gesetzes streamingfähige, mobile Endgeräte verfügbar und in nicht unerheblicher Zahl verbreitet, jedoch ließen die damals mehrheitlich verfügbaren Datentarife eine nahezu kostenlose und



leistungsfähige Nutzung des Onlineangebots des ORF durch mobile Endgeräte, äquivalent zur Nutzung via Computer, nur in sehr eingeschränktem Ausmaß zu.

In dieser Hinsicht war es folgerichtig, dass der Verfassungsgerichtshof sein Erkenntnis in dieser Form zu treffen hatte, da sich die mögliche Nutzung des Onlineangebots des ORF durch den technischen Fortschritt erheblich erleichterte und jeder Nutzer eines streamingfähigen, mobilen Endgeräts sohin potentieller Nutzer der ORF-Angebote sein konnte.

Begrüßenswert erscheint ebenfalls die neue Ausrichtung des Gesetzes in Hinblick auf das Nutzerverhalten von jungen Menschen in unserer Gesellschaft durch die variable Nutzung der Online-Plattform. Dies ermöglicht Inhalte auch vor eigentlicher Ausstrahlung abrufbar zu machen ebenso wie längere Bereitstellungsfristen nach Ausstrahlung – die vereinzelt zu weit gefasst erscheinen – und die Ermöglichung der Zurverfügungstellung von “online-only” Inhalten. Auch die Einführung eines eigenen “Kinderkanals” für unmündige Minderjährige (0-14-Jährige) ist positiv hervorzuheben, sodass für die Gesamtbevölkerung ein breites Programmspektrum angeboten werden kann.

Die Möglichkeit, den Gesetzesentwurf, neben der Neuaufstellung der Finanzierung und Adaptierung der Verbreitungsmöglichkeiten, zu einer Entpolitisierung des ORF zu nutzen, wurde unterlassen. In dieser Hinsicht schlugen die Novellierungsversuche bedauerlicherweise fehl.

Was die Regelungen im ORF-Beitrags-Gesetz 2024 und auch in § 50 Fernmeldegebührenverordnung betrifft, so wird schon an dieser Stelle darauf verwiesen, dass erhebliche Bedenken bestehen, da sie zT nicht der DSGVO entsprechen.

Ohne nachvollziehbaren Grund geht die Datenschutzbehörde in ihrem aktuellen Leitfaden zur DSGVO https://www.dsb.gv.at/dam/jcr:5fc3b77f-d546-4609-aca0-e34035979549/DSGVO_Leitfaden_2022.pdf, S 28, dritter Absatz) von Folgendem aus: Gegen Behörden, Ämter udgl ist jedoch eine zivilrechtliche Klage nicht möglich. Hier besteht ausschließlich die Möglichkeit einer Beschwerde vor der Datenschutzbehörde.

Die ORF-Beitrags Service GmbH (vgl § 10 ORF-Beitrags-Gesetz 2024) als beliehene Gesellschaft handelt aber (auch) behördlich. Da die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art 79 DSGVO (Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter – also das Recht auf Klage) dem nationalen Verfahrensrecht unterliegt, wäre hier eine Klarstellung wünschenswert, dass die Gesellschaft wie jeder andere Verantwortliche beim Landesgericht am Sitz der Gesellschaft und am Ort des (Wohn-)Sitzes bzw gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers auch im Datenschutzbereich geklagt werden kann.

II. ZU DEN REGELUNGEN IM EINZELNEN

A) Zu Artikel 1 „Änderung des ORF-Gesetzes“

a) Zu § 3 ORF-Gesetz

Durch die nicht unerhebliche Erhöhung der Finanzierung des ORF im Rahmen der Schaffung des ORF-Beitrags und der damit einhergehenden Steigerung des finanziellen Vorteils gegenüber privaten Hör- und Rundfunkanbietern, ist es positiv zu beurteilen, dass der Gesetzgeber eine Möglichkeit schaffen möchte, die privaten Medienanbieter an seinen Online-Plattformen teilhaben zu lassen. Durchaus konsequent erscheint es, dass dieses Angebot an private Anbieter auf Sendungsinhalte beschränkt sein soll, die auch dem öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF entsprechen. Es erscheint sachgerecht, dass nur ein Unkostenbeitrag seitens des ORF zur Bereitstellung des Programms eingehoben werden darf. Dieser sollte jedoch nicht, wie in den Materialien zum Gesetzesentwurf ausgeführt, „marktgerecht“ sein, sondern sich vielmehr nur auf die tatsächlich anfallenden Bereitstellungskosten beschränken. Das Ziel sollte es sein, eine für den Nutzer und gleichzeitig Beitragszahler größtmögliche Programmviefalt anzubieten, mit dem öffentlich-rechtlichen Kernauftrag des ORF als Richtschnur.

b) Zu § 4e ORF-Gesetz

Es ist positiv zu bewerten, dass der Wettbewerb zwischen dem ORF und den Printmedien mit den geplanten Maßnahmen entzerrt werden soll. In Hinblick auf das Ziel, die Printmedien und ihr Onlineangebot gegenüber den Angeboten des ORF wettbewerbsfähiger zu machen, soll der Internetauftritt des ORF und die damit gebotene Information für seine Nutzer durch eine inhaltliche Reduktion der Textlänge sowie eine Obergrenze der Tagesmeldungen in Höhe von 350 pro Woche gesetzlich beschränkt werden. Jedoch scheint dies in der Gesamtheit nicht zu Ende gedacht, da dem ORF, auch im Rahmen seines gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß § 4 ORF-Gesetz idgF, eine Informationspflicht in demokratischer sowie gesellschaftlicher Hinsicht zukommt. Problematisch ist diese Beschränkung dann, wenn wichtige berichtenswerte Ereignisse eintreten, dass der ORF, sofern er seine Anzahl an Tagesmeldungen pro Woche schon ausgeschöpft hätte, sohin keine Meldung veröffentlichen dürfte und damit seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag nicht erfüllen könnte. In einem solchen Fall sollte ein Ausnahmetatbestand oder eine Begründungspflicht angedacht werden. Im Fall eines Ausnahmetatbestands, sollte dies jedoch auf gesamtgesellschaftliche Fundamentalereignisse beschränkt sein, die zumindest bundeslandweite Auswirkungen zur Folge hätten. Eine etwaige Begründungspflicht sollte gegenüber der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (kurz: RTR GmbH) bestehen, deren Aufgabe die Regulierung des Rundfunkmarktes ist. Siehe zu dieser Problematik auch die Kommentare des ORF-Generaldirektors Gerald WEIßMANN, im Rahmen einer Podiumsdiskussion, abgehalten vom Verband österreichischer Zeitungen am 29.04.2023,¹ wonach der ORF diesfalls das Gesetz brechen werde. Dies ist inakzeptabel: Ein durch Beitragszahler und damit von normunterworfenen Bürgern finanziertes öffentliches Unternehmen hat sich normgetreu zu verhalten!

¹ [ORF-Chef Weißmann: ORF.at berichtet Wichtiges, auch wenn Meldungslimit erreicht | kurier.at](#)

In Bezug auf die Beschränkung auf 350 Tagesmeldungen pro Woche und eine damit einhergehende gesetzliche Beschränkung der Textlänge der Meldungen, wäre ebenfalls ein gesetzlich verpflichtender Verweis auf die gängigen Leitmedien anzudenken. Dies mit dem Ziel, dem Informationsauftrag des ORF nachzukommen, da Leitmedien wie bisher – im Gegensatz zum ORF – über keine Textlängenbeschränkungen verfügen würden. Andererseits würde eine Verlinkung der Leitmedien im Print- wie TV-Bereich dem wettbewerbsrechtlichen Ziel von Chancengleichheit am Medienmarkt zwischen ORF und anderen Online-Nachrichten-Anbietern zugutekommen und den Nachteil der Printmedien im Verhältnis zur garantierten Finanzierung des ORF durch den neuen ORF-Beitrag verringern.

Positiv zu bewerten ist die angedachte Ausweitung der Bereitstellungsfrist in § 4e Abs 4 und 6 ORF-Gesetz, vor allem in Hinblick auf Programme mit reinem Informationsgehalt, wie Dokumentationen, Archiven mit zeit- und kulturgeschichtlichen sowie politischen und kulturellen Inhalten. Kritisch anzumerken ist, dass auch bei unbeschränkt verfügbaren Inhalten keine marktgerechte Abgeltung für die dauerhafte Bereitstellung für die Produzenten angedacht ist, sofern es sich um Drittpersonen handelt. Dies ist abzulehnen.

c) Zu § 7a ORF-Gesetz

Problematisch erscheint die Transparenzpflicht in ihrer vorgelegten Form, da erhebliche Eingriffe in das Recht auf Privatsphäre angedacht sind. Dem durchaus nachvollziehbaren Wunsch nach größtmöglicher Transparenz in Bezug auf den Einsatz der dem ORF bereitstehenden Mittel durch die dazugewonnene Vielzahl an Beitragszahlern kann jedoch nicht dieser harsche Eingriff in das Grundrecht auf Privatsphäre gegenüberstehen. Deshalb bestehen hier auch verfassungsrechtliche Bedenken.

Den vorgelegten Plänen zur Veröffentlichung von Einkommensgruppen, die auch Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen erfassen sollen, sind im Sinne der Transparenz und Kostenwahrheit zuzustimmen. Die Beitragszahler sollen gerechtfertigter Weise einen umfassenden Überblick über Einsatz der Mittel, die sie dem ORF im Wege des ORF-Beitrags zur Verfügung stellen, erhalten.

Überschießend ist jedoch die Namhaftmachung von Personen mit einem Jahresbruttogehalt von über 170.000,- Euro. Diese Regelung erscheint in Bezug auf die Verfassungsbestimmung des § 1 DSG (Grundrecht auf Datenschutz) sowie die Regelungen der DSGVO nicht sachgerecht.

d) Zu § 31 Abs 11 bis 16 ORF-Gesetz

In Hinblick auf die Kompensation des Verlustes des Vorsteuerabzuges ist positiv anzumerken, dass diese an Bedingungen geknüpft ist. Zu kritisieren ist hier, dass für die Beibehaltung des Vorsteuerabzuges, der eine Position in Millionenhöhe darstellt, zum Teil nur temporäre Voraussetzungen vorgesehen sind:

So fallen darunter die Erhaltung des Radio Symphonie Orchesters (kurz: RSO), sowie eine Beibehaltung des ORF-Sportspartenprogramms bzw die Erhöhung der Sport-Programmstunden in den "Hauptprogrammen". Neben diesen inhaltlichen Vorgaben, sind auch wirtschaftliche Voraussetzungen zu erfüllen, die Kostenersparnisse nach sich ziehen sollen.

Es erscheint daher nicht sachgerecht, dass die Erhaltung des RSO nur bis 2027 unter dem Dach des ORF, bei gleichzeitiger Möglichkeit der Beibehaltung des Vorsteuerabzugs in Verbindung mit der Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen, geregelt sein soll. Denn allein durch die Erfüllung der Kosteneinsparungsziele zum Erhalt des Vorsteuerabzugs, der dem ORF zusätzliche finanzielle Vorteile bringt, sollte diesem eine Finanzierung des RSO möglich sein. Anstatt, wie angedacht, ab 2027 neue noch nicht bekannte Strukturen zu schaffen, erscheint es effizienter, bestehende, für einen renommierten Klangkörper preiswerte² Strukturen beizubehalten, mit dem Ziel, diese weiterhin zu optimieren.

Auch die Beibehaltung des ORF-Sportspartenprogramms bzw die Erhöhung der Sport-Programmstunden in den "Hauptprogrammen" ist kritisch zu sehen: Gerade im ORF-Sportspartenprogramm wird über viele Sportarten berichtet, die nicht Prämiensportbewerbe darstellen. Diese dann im Weg der Erhöhung der Sport-Programmstunden in den "Hauptprogrammen" quasi gegeneinander „auszuspielen“, weil etwa eine Sportart besser geeignet ist, um Werbeeinnahmen zu generieren als andere, ist abzulehnen. Das ORF-Sportspartenprogramm sollte schlicht beibehalten werden.

B) Zu Artikel 2 „ORF-Beitrags-Gesetz 2024“

a) Zur Datenschutz-Folgenabschätzung (Art 35 DSGVO)

Im Vorblatt (Seite 5) wird darauf verwiesen, dass die mit der Erhebung des ORF-Beitrags „betrachte“ (aus rechtlicher Sicht beliehene) Gesellschaft datenschutzrechtlich Verantwortlicher nach Art 4 Z 7 DSGVO der nach den §§ 8, 9, 13, 14, 14a 15, 17 und 21 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 verarbeiteten Daten ist. Die Beurteilung der Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung (im Folgenden DSFA) bzw die Durchführung einer DSFA falle „damit in den Verantwortungsbereich der Gesellschaft“.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit c) DSGVO (aufgrund rechtlicher Verpflichtung) oder Art 6 Abs 1 lit e) DSGVO (öffentliche Aufgabe) auch auf einer nationalen Rechtsgrundlage, kann der nationale Gesetzgeber gemäß Art 35 Abs 10 DSGVO iZm dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen. Die dort genannten Voraussetzungen (Regelung der konkreten Verarbeitungsvorgänge) liegen aus unserer Sicht vor.

² [ORF streicht fix das Radio Symphonieorchester und Sport + | Nachrichten.at](#)

Weshalb bereits die Beurteilung der Notwendigkeit einer DSFA dem „Verantwortungsbereich der Gesellschaft“ unterliegen soll, ist nicht nachvollziehbar:

Prüft eine Bank ihre Kunden mithilfe einer Datenbank für die Kreditauskunft, ist grundsätzlich eine DSFA notwendig (https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/reform/rules-business-and-organisations/obligations/when-data-protection-impact-assessment-dpia-required_de). Hinsichtlich der automatisierten Entscheidungsfindung (vgl § 15 Abs 13 ORF-Beitrags-Gesetz 2024) ist überdies auf das Regelbeispiel in Art 35 Abs 3 lit a) DSGVO („systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen“) zu verweisen.

Die Leitlinie der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur DSFA vom 04.04.2017 (WP 248) erläutert den Begriff der Datenverarbeitung in großem Umfang; iZm ErwGr 91 DSGVO werden folgende Faktoren für diesen Begriff angeführt:

1. Zahl der Betroffenen, entweder als konkrete Anzahl oder als Anteil der entsprechenden Bevölkerungsgruppe;
2. verarbeitete Datenmenge bzw Bandbreite der unterschiedlichen verarbeiteten Datenelemente;
3. Dauer oder Dauerhaftigkeit der Datenverarbeitung;
4. Geographisches Ausmaß der Datenverarbeitung.

Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit einer DSFA zu bejahen. Aus rechtspolitischer und praktischer Sicht sowie unter dem Gesichtspunkt möglicher Rechtssicherheit (sowohl für die rechtssuchende Bevölkerung als auch für die beliebte Gesellschaft) sollte der Gesetzgeber selbst eine DSFA gem Art 35 Abs 10 DSGVO durchführen.

In einer DSFA sind naturgemäß die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (im Folgenden „TOM“) zu berücksichtigen. Wenn mit Inkrafttreten von § 10 Abs 13 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 der BM für Finanzen ermächtigt wird, mit VO nähere Regelungen über die TOM vorzusehen, wird eine DSFA, welche vorab (Art 35 Abs 1 DSGVO) durchzuführen ist, bei welcher die TOM bereits zu berücksichtigen sind, ad absurdum geführt.

Selbst wenn man es der ORF-Beitrags Service GmbH überließe, die DSFA selbst durchzuführen, muss diese im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorliegen!

- b) Zur Befreiung gemäß §§ 4, 4a, 5, 6 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 (vgl auch Artikel 4 zu § 50 Fernmeldegebührenverordnung)

Auch bisher konnte gegen Vorlage diverser Bestätigungen eine Befreiung erfolgen. Hierauf war aufgrund der grundsätzlichen Technologieneutralität der DSGVO bereits Bedacht zu nehmen. Künftig soll eine Befreiung über Abgleich mit der Transparenzdatenbank erfolgen. Dass die Betroffenen die Befreiung nicht mehr aktiv und formularmäßig beantragen müssen, ist auch aus Sicht der

rechtsanwaltlichen Praxis zu begrüßen. Es wird Diskussionen, welche insbesondere Erwachsenenvertreter bislang führen mussten, wesentlich vereinfachen.

Verständlich und notwendig ist, dass die Abläufe vereinfacht und automatisiert werden sollen. Es ist aber keineswegs zur Zweckerreichung erforderlich und auch nicht im Sinne der Datenminimierung, dass man sieht, um welche „Förderung“ es sich handelt bzw welcher Befreiungstatbestand vorliegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn es dadurch auch noch zu einer Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art 9 DSGVO) kommt.

Dies hat im Übrigen auch Wechselwirkungen hinsichtlich der DSFA und TOM (siehe oben).

c) Zu § 10 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 (ORF-Beitrags Service GmbH)

Gemäß § 10 Abs 13 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 wird der BM für Finanzen ermächtigt, mit VO nähere Regelungen über von der Gesellschaft als Verantwortlicher zu treffende TOM vorzusehen.

Während die Beurteilung der Notwendigkeit einer DSFA bzw die Durchführung einer DSFA „in den Verantwortungsbereich der Gesellschaft“ falle, sollen die TOM vom BM für Finanzen (erst) festgelegt werden können.

Als drittes Kriterium für die Zielerreichung iZm der Sicherheit der Verarbeitung führt Art 32 Abs 1 DSGVO die Art, den Umfang, die Umstände und den Zweck der Datenverarbeitung an. Dies ist im Ergebnis auch ein Kriterium für die vorab durchzuführende DSFA. Selbst wenn man die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit einer solchen Verordnungsermächtigung hinsichtlich der TOM bejaht, sind bereits in der DSFA die zu treffenden TOM entsprechend zu berücksichtigen (und nicht umgekehrt).

Jedenfalls müssen die zweifellos festzulegenden TOM bereits bei „Beginn“ der Datenverarbeitung entsprechend getroffen worden sein.

Exkurs zum Inkasso

In den Erläuterungen ist zu § 10 und 11 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 von einer Verwaltungsvereinfachung die Rede. Die freiwerdenden Personalkapazitäten sind (noch) nicht öffentlich bekannt. Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte aber auch dem sozialen Aspekt Rechnung getragen werden. Daher wären in Hinblick auf eine soziale Verantwortung des Gesetzgebers diesbezügliche Aussagen wünschenswert (zB: durch die Altersstruktur werden bis 31.12.2025 [Anzahl] von Personen aufgrund von Pensionierungen ausscheiden. Für [Anzahl] Personen wird ein Fortbildungspaket geschnürt [Fortbildungen in Kombination mit einvernehmlicher Auflösung], oder: dienstzugewiesene Beamte der Post oder Telekom werden nicht mehr benötigt).

Hinsichtlich einer mit behördlichen Aufgaben betrauten Kapitalgesellschaft ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die ORF-Beitrags Service GmbH privater Inkassobüros bedient bzw. bedienen kann. § 17 Abs 1 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 sieht ausdrücklich vor, dass rückständige Beiträge und sonstige damit verbundene Abgaben im Verwaltungsweg hereinzubringen sind. Es kann ein Rückstandsausweis ausgestellt werden. Der Rückstandsausweis ist eine öffentliche Urkunde und bildet die Grundlage für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren (Exekutionstitel). Gemäß § 17 Abs 3 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 kann die Gesellschaft die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen. Für das Inkasso kann sich die Gesellschaft gemäß § 17 Abs 7 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 eines Dritten bedienen.

Aus der rechtsanwaltlichen Erfahrung mit Inkassobüros, welche im Auftrag der GIS tätig wurden, werden zT absurd hohe und nicht nachvollziehbare Beträge verlangt. Insbesondere kommt es gegenüber betagten und bedürftigen Menschen vor, dass offenkundig verjährte Forderungen gefordert werden und Verbraucher dazu „motiviert“, ein Anerkenntnis abzugeben. Rechtspolitisch ist eine Involvierung von Inkassobüros schwer nachvollziehbar. Hier könnte eventuell frei werdendes Personal für ein internes Mahnwesen eingesetzt werden. Überdies stellen Inkassobüros ein datenschutzrechtliches Risiko dar, welches in die DSFA sowie die Festlegung der TOM einzubeziehen wäre.

d) Zu § 13 Abs 2 Z 1 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 iVm ZMR-Daten

Gemäß Art 6 Abs 1 lit e) DSGVO ist eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Das Abstellen auf den Hauptwohnsitz in Form einer „Haushaltsabgabe“ ist eine mögliche und in Anbetracht der Internetfähigkeit von Mobiltelefonen, etc eine vertretbare Herangehensweise bei der Anknüpfung eines „Beitrags“ für das öffentliche Fernsehen (s. Deutschland). Die Übermittlung bestimmter Daten aus dem ZMR erscheint dadurch grundsätzlich gerechtfertigt.

Der in § 13 Abs 2 Z 1 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erwähnte Gesamtdatensatz nach § 16a Abs 2 und 4 MeldeG meint allerdings die Gesamtheit der Meldedaten eines bestimmten Menschen, mögen diese auch mehrere Unterkünfte betreffen. Dies ist vollkommen überschießend und sohin abzulehnen.

Gemäß Art 5 lit c) DSGVO muss die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die (hier grundsätzlich legitimen) Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Grundsatz der Datenminimierung). Auch dies unterstreicht das Erfordernis (zumindest der Prüfung der Notwendigkeit bzw. tunlichst der Durchführung) einer DSFA durch den Gesetzgeber.

e) Zu § 14 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 (Aufbewahrungspflicht)

Eine hinreichende Rechtfertigung für die Aufbewahrungsdauer aller genannten Daten von 15 Jahren liegt nicht vor. Die Verjährungsfrist beträgt gegenüber dem

Beitragsschuldner drei Jahre (vgl § 17 Abs 6 ORF-Beitrags-Gesetz 2024). Da die beliebene Gesellschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben iSv Art 6 DSGVO als „Behörde“ zu qualifizieren ist, welche sich nicht auf ein berechtigtes Interesse iSd Art 6 Abs 1 lit f) DSGVO berufen kann, wird hinsichtlich der Aufbewahrung bei anhängiger Rechtsverfolgung eine Rechtfertigung zu finden sein. Zweckmäßig wäre, diese auch iZm der erforderlichen DSFA zu entwerfen.

f) Zu § 15 Abs 3 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 (Automatisierte Entscheidungsfindung)

Die „erforderlichen Informationen über die automatisierte Entscheidungsfindung“ wären wohl ebenfalls hinsichtlich der DSFA relevant, jedenfalls aber zweckmäßig, und in das Begutachtungsverfahren miteinzubeziehen.

C) Zu Artikel 4 „Änderung der Fernmeldegebührenordnung

Zu § 50 Fernmeldegebührenordnung

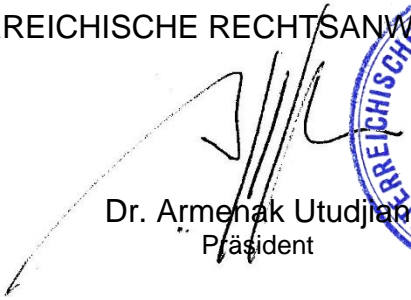
Dazu wird auf die obigen Ausführungen zu Artikel 2 unter lit c) zur Befreiung gemäß §§ 4, 4a, 5, 6 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 verwiesen.

Soweit die jeweiligen Erläuterungen bzw Stellungnahmen zu den wesentlichen Bestimmungen dieses Entwurfes.

Der ÖRAK ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, auch um EU-rechtskonform insb in Bezug auf die DSGVO zu sein.

Wien, am 25. Mai 2023

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Armenak Utudjian
Präsident

